

Bereich 32 - Ordnung
Herr Anders

Datum:
27.05.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neuordnung verschiedener Satzungen in Bezug auf Märkte, Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Weihnachtsmarkt

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	24.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	01.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Vorgelegt wird mit dieser Vorlage die Novellierung der städtischen Marktsatzung. Es handelt sich um die Zusammenfassung der aktuell gültigen Fassungen der

- Marktsatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.09.1988 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.07.2011)
- Weihnachtsmarktsatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.10.2014

in einer gemeinsamen Marktsatzung.

Derzeit bestehen die o.g. Satzungen zu Märkten und Festen nebeneinander. Dieser Umstand führt zu Unübersichtlichkeit und nicht selten dazu, dass die in den Jahren verwandten Begrifflichkeiten unterschiedlich ausgelegt wurden.

Die zwei Satzungen sind darüber hinaus bis zu 13 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung (z.B. Erweiterung des Warenangebotes entsprechend § 67 Gewerbeordnung, Verwendung von kompostierbarem Einweggeschirr oder plastikfreiem Mehrweggeschirr, Änderungen zum Verpackungsgesetz, Zeiten für den Auf- und Abbau der Verkaufsstände etc.).

Weiterhin werden Regelungen für Spezialmärkte getroffen, welche bislang unter der Rubrik Jahrmärkte in der Volksfest- und Jahrmarktordnung erfasst wurden.

Die neugefasste Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Eine Übersicht zu den vorgeschlagenen Änderungen ist der Synopse (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der aus der Anlage 1 ersichtlichen Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Märkte, Volksfeste und Jahrmärkte sowie den Weihnachtsmarkt wird zugestimmt.
2. Die Marktsatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.09.1988 (zu-letzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.07.2011) und die Weihnachtsmarktsatzung vom 07.07.2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.10.2014 werden aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Nr. 1 genannte Satzung bekannt zu machen und gleichzeitig die unter Nr. 2 genannten Satzungen aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: **1.032,00 €**
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
1.032,00 EUR
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja X
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle: 32050 - Märkte
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: nicht prognostizierbar

Anlage/n:

Anlage 1: Marktsatzung (Neufassung)

Anlage 2: Synopse

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							

4							
---	--	--	--	--	--	--	--

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 2 - Finanzen

DEZERNAT III

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Märkte, die Volksfeste und Jahrmärkte, sowie den Weihnachtsmarkt (Marktsatzung) vom 03. April 1984 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom **XX.XXXXXX 2021**

(darin enthalten die Weihnachtsmarktsatzung vom 07. Juli 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Oktober 2014)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung:

A: Allgemeine Bestimmungen	(§§ 1 - 3)
B: Wochenmärkte nach § 67 Gewerbeordnung (GewO)	(§§ 4 - 11)
C: Volksfeste	(§§ 12 - 20)
D: Jahrmärkte / Spezialmärkte	(§§ 21 - 28)
E: Weihnachtsmärkte	(§§ 29 - 36)
F: Schlussbestimmungen	(§§ 37 - 45)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Lüneburg betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (z.B. Frühjahrsmarkt, Oktoberfest), Jahrmärkte / Spezialmärkte (z.B. Martinimarkt) und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

Diese sind jährlich festzusetzen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung von Wochenmärkten, Volksfesten, Jahrmärkten / Spezialmärkten und Weihnachtsmärkten

- 1) Zur Stromversorgung werden die erforderlichen Einrichtungen von der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel hat der Schausteller, Beschicker, Marktbeschicker oder Standbetreiber zu stellen.
- 2) Für die Nutzung der Flächen und die Stromversorgung der Wochenmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte / Spezialmärkte und Weihnachtsmärkte werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in der jeweilig geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- 1) Ziel sind plastikfreie Wochen-, Jahrmärkte / Spezialmärkte, Volksfeste und Weihnachtsmärkte. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen sowie Plastikgeschirr und -trinkhalme auf das unvermeidbare Minimum (z.B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren.
- 2) Alternativen, die die Umwelt weniger stark belasten, sind einzusetzen.
- 3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in kompostierbarem Einweggeschirr oder plastikfreiem Mehrweggeschirr angeboten werden.
- 4) Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktaufsicht.
- 5) Die Hansestadt Lüneburg unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten.
- 6) Alle Marktbesicker / Schausteller sind aufgerufen, an der Erreichung dieser Ziele aktiv mitzuwirken.

B. Wochenmärkte nach § 67 GewO

§ 4 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- 1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach § 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.
- 3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Werktag statt. Im Einvernehmen mit den Marktbesickern können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 4) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttag, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen.
- 5) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbesicker unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte

Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und / oder aufgestellt werden. Der jeweilige Marktplatz muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit vollständig geräumt sein; andernfalls

können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Marktbeschricker umgelegt werden.

§ 6 Einteilung von Wochenmärkten

Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfront muss von den gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen Gang mit einer Mindestbreite von 2,50 Metern getrennt werden.

§ 7 Waren auf Wochenmärkten

Gemäß § 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 GewO dürfen folgende Waren angeboten werden:

- 1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Alkoholische Getränke sind nur insoweit zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Hierbei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen der Ausgangsstoff nicht selbst vergoren wurde, durch den Urproduzenten zulässig.
- 2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- 3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

§ 8 Standplätze auf Wochenmärkten

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einen - saisonbedingten - bestimmten Zeitraum beziehungsweise für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis). Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder ein „Behalten“ eines bestimmten Platzes.
- 3) Die Dauererlaubnis gem. Nummer 2 dieses Paragraphen ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung der Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Stand etc.),
 - b) Auflistung des Warenangebotes,
 - c) Angaben zur benötigten Verkaufsfläche (Breite und Tiefe in Metern),
 - d) Angaben zum benötigten Stromanschluss (Lichtstrom 230 V / Kraftstrom 380 V),
 - e) Angaben zur benötigten Elektroenergie in Kw.

- 4) Eine Änderung des Warenangebotes, auch wenn diese nur vorübergehend ist, muss bei der Marktaufsicht schriftlich beantragt werden und bedarf deren Zustimmung.
- 5) Wird eine Tageserlaubnis gemäß Nummer 2 dieses Paragraphen jeweils bis einer Stunde nach Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen, kann der dafür vorgesehene Standplatz für den jeweiligen tag anderweitig vergeben werden.
- 6) Eine nach Nummer 2 dieses Paragraphen erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 7) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung versagt werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - b) Der zur Verfügung stehende Platz auf dem Wochenmarkt nicht ausreicht.
- 8) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
 - b) Der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) Der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben (Zuverlässigkeitsprüfung).
 - d) Änderungen des Warenangebotes ohne schriftliche Einverständniserklärung der Marktaufsicht vorgenommen wurden.
 - e) Ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in der jeweilig geltenden Fassung anfallenden Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.
 - f) Bei Verletzung der Versicherungspflicht.

Wird die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen widerrufen, so kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- 9) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an Dritte und die Lagerung fremder Waren sind nicht zulässig. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Hansestadt Lüneburg über den Standplatz anderweitig verfügen und ihn gegebenenfalls zwangsweise und kostenpflichtig räumen lassen.
- 10) Die Marktbesicker haben ihre Betriebe an Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während er Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 11) Die Hansestadt Lüneburg kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Wird ein Standplatz, für welchen eine Dauererlaubnis nach Nummer 2 diese

Paragraphen erteilt wurde, wiederholt nicht voll ausgenutzt, so kann die Verwaltung die Freigabe des nicht genutzten Teils verlangen.

- 12) Rechtsnachfolger von Marktbesckern, welche im Besitz einer Dauererlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen waren, haben keinen Anspruch auf die weitere Überlassung eines Standplatzes.

§ 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen und üblichen Rahmen angebracht werden.
- 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Marktoberfläche, haben.
- 3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbesckers anzubringen.
- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Verkaufseinrichtungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.
- 2) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- 3) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden.
- 4) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden.

- 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

§ 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktflächen

- 1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Marktbesucher in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben.
- 4) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

C. Volksfeste

§ 12 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Volksfeste

- 1) Die Volksfeste finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach §§ 60b und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Zeiten darf an Markt- oder Volksfestbesucher nicht verkauft werden.
- 3) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttage, Volksfesttage, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen.
- 4) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Volksfestes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller / Standbetreiber unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten

- 1) Auf den Volksfesten dürfen Waren, Schaustellungen, Ausspielungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 60 b GewO angeboten werden. Auch dürfen alkoholische Getränke zum Genuss und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
- 2) Der Verkauf und das Anbieten von Dienstleistungen und Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- 3) Es dürfen nur die Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen.
- 4) Waren und Dienstleistungen werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden:
 - a) Verkaufsstände
 - b) Süßwaren und Backwaren
 - c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen
 - d) Sitzgelegenheiten
 - e) Schank- und Imbisszelt
 - f) Ausspielung begehbar
 - g) Ausspielung nicht begehbar
 - h) Fahrgeschäfte
 - i) Schau- und Laufgeschäfte

Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.

§ 14 Zulassung zur Teilnahme an Volksfesten

- 1) Bewerber die als Anbieter auf den Volksfesten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Anträge auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Beschreibung des Geschäfts
 - c) Grundrisszeichnung (einschließlich Ausflug, Kasse, Markisen, Erker, Fronten etc.) mit der Angabe über die Höhe des Geschäfts
 - d) Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen
 - e) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte
- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde.

- b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - d) Das Waren- oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 18 dieser Satzung entspricht.
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - g) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:
- a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird.
 - b) Der Platz, auf dem das Volksfest stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird.
 - c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.
 - d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.
 - e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.
 - f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 15 Zuweisung von Standplätzen auf Volksfesten

Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 16 Auf- und Abbau von Volksfesten

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden.
- 2) Der Aufbau muss bis zur Bauabnahme bzw. gemäß Vertrag beendet sein. Mit dem Abbau der Geschäfte ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Volksfestes zu beginnen. Das Veranstaltungsgelände ist spätestens eine Woche nach dem Volksfest vollständig zu räumen; andernfalls können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Schausteller / Beschicker umgelegt werden.
- 3) Jeder Schausteller / Beschicker hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen.

- 4) Die Geschäfte dürfen während der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte darf während des gesamten Volksfestes nicht reduziert werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Geschäften sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 17 Verkauf und Lagerung

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.
- 2) Vor Beginn des Volksfestes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Schaustellers / Beschickers anzubringen.
- 3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

§ 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten

- 1) Vordächer von Geschäften dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- 2) Alle Geschäfte müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Anbieter „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung sein. Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte müssen vor Beginn des Volksfestes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Anbieter oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.
- 4) Die Schausteller / Beschicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste

- 1) Jeder Schausteller / Beschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem täglichen Ende des Volksfestes auf dem Veranstaltungsort zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Volksfest anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller / Beschicker in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsort verbleiben.
- 4) Jeder Schausteller / Beschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 5) Jeder Schausteller / Beschicker, welcher vor Ort im Wohnwagen wohnt, oder Packwagen auf dem dafür vorgesehenen Areal abstellt, ist auch auf diesem Areal für die Sauberkeit verantwortlich.

§ 20 Platzordnung

- 1) Die Geschäfte müssen bis eine Stunde vor Volksfestbeginn betriebsbereit aufgebaut sein und dürfen vor dem Ende des Volksfestes nicht ohne die Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Geschäfte und Einrichtungen im Sinne der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Tag der Veranstaltung bereits ab 09:00 Uhr abnahmebereit sein.
- 2) Die bau-, gesundheits-, veterinär- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.

D. Jahrmärkte / Spezialmärkte

§ 21 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte / Spezialmärkte

- 1) Die Jahrmärkte / Spezialmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach den §§ 68 und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den festgesetzten Zeiten statt.

- 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.
- 3) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttag, Öffnungszeiten und Plätze abweichend festlegen.
- 4) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung der Veranstaltung anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller / Beschicker unverzüglich Folge zu leisten.

§ 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten / Spezialmärkte

- 1) Auf den Jahrmärkten / Spezialmärkten dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 GewO angeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen:

- a) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
- b) Im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
- c) Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stichwaffen.

Durch besondere Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg können zugelassen werden:

- d) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort,
- e) Das Darbieten von Lustbarkeiten u.a. gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

- 2) Der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- 3) Es dürfen nur die Waren angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen.
- 4) Waren werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden:
 - a) Verkaufswagen und geschlossene Stände
 - b) Andere Verkaufsstände
 - c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen

Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.

§ 23 Zulassung zur Teilnahme an Jahrmärkten / Spezialmärkten

- 1) Bewerber die als Anbieter auf den Jahrmärkten / Spezialmärkten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Anträge auf Zulassung sind grundsätzlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu stellen. Für Spezialmärkte, wie z.B. verkaufsoffene Sonntage oder weitere

Angebote neben dem Wochenmarkt, gelten keine festen Terminvorgaben. Gleichwohl bedarf es auch hier im Vorfeld eines Antrages. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Beschreibung des Geschäfts
 - c) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte
- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde.
 - b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - d) Das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 24 dieser Satzung entspricht.
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Jahrmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - g) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:
- a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird.
 - b) Der Platz, auf dem der Jahrmarkt stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird.
 - c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.
 - d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.
 - e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.
 - f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 24 Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten / Spezialmärkten

Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten / Spezialmärkten

- 1) Mit dem Aufbau der Wagen oder Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden. Während der festgesetzten Zeit des Jahrmarktes oder des Spezialmarktes dürfen die Marktbesicker und ihre

Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Veranstaltungsgelände nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt.

- 2) Mit dem Abbau der Wagen und Stände ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Jahrmarktes / des Spezialmarktes zu beginnen.
- 3) Jeder Marktbesucher hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen.
- 4) Die Wagen und Stände dürfen während der festgesetzten Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Wagen oder Ständen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten / Spezialmärkten

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.
- 2) Vor Beginn des Jahrmarktes / des Spezialmarktes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbesuchers anzubringen.
- 3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- 4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- 5) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden.
- 6) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden.

§ 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten / Spezialmärkten

- 1) Vordächer von Wagen oder Ständen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie

müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.

- 2) Alle Wagen oder Stände müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Marktbesucher sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Jahrmärkte /Spezialmärkte

- 1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem Ende des Jahrmarktes / des Spezialmarktes auf dem Veranstaltungsplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Jahrmarkt / dem Spezialmarkt anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller / Besucher in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsplatz verbleiben.
- 4) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

E. Weihnachtsmärkte

§ 29 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Marktfächen und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Plänen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Laternen, Bäumen oder sonstigen Einrichtungen ist nicht die gesamte Fläche nutzbar.
- 2) Die Weihnachtsmärkte finden an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Sie beginnen grundsätzlich am Mittwoch vor dem ersten Advent.

- 3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Weihnachtsmärkte gemäß § 69 b Abs. 1 der GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände und Marktbeschicker sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht nur um geringfügige Änderungen handelt.

§ 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Weihnachtsmärkte sind im Sinne des § 68 der GewO Spezialmärkte. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltungen zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren und Leistungen angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen. Dies gilt insbesondere für handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse.
- 2) Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke in der Regel zum Verzehr vor Ort.
- 3) Fahrgeschäfte, Schau- Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften nicht zugelassen.

§ 31 Zulassung zu den Weihnachtsmärkten

- 1) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf den Weihnachtsmärkten anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, werden zugelassene Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien für Weihnachtsmärkte in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt (siehe hierzu Punkt 1 „Zulassungskategorien“ der Vergaberichtlinie).
- 3) Anträge auf Zulassung zu den Weihnachtsmärkten müssen vor dem 01. März des Jahres der bevorstehenden Weihnachtsmärkte bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Später eingehende Bewerbungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn nach erfolgter Genehmigung der fristgerecht und zuzulassenden Bewerbungen noch Standflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind:
 - a) die Art des Geschäftes,
 - b) die genaue Größe des Geschäftes,
 - c) die benötigten Energieanschlusswerte,
 - d) die Beschreibung des Waren- und / oder Leistungsangebotes,
 - e) der Aufbau des Geschäftes,
 - f) die Gestaltung des Geschäftes,
 - g) Ablichtungen bei bereits existierenden Geschäften,
 - h) maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktionszeichnungen (Grundriss und Ansichten aller Seiten) bei noch zu erstellenden Geschäften.

zu beschreiben oder beizufügen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Unvollständige Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

- 4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - b) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - c) Das Waren- und / oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 32 dieser Satzung entspricht.
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Weihnachtsmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - e) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - f) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - g) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
 - h) Der/die Geschäftsbetreiber/in oder eine von diesem/r beauftragte Person in den letzten 3 Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.
 - i) Der/die Geschäftsbetreiber/in fällige Geldschulden gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen dieser Satzung resultieren.
- 5) Hat die Hansestadt Lüneburg über eine Bewerbung um die Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches VwVfG die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen eingereicht worden sind, frühestens jedoch mit Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle, oder auf Wunsch auch elektronisch abgewickelt werden.
- 6) Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Weihnachtsmarktes erteilt.
- 7) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der / die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - c) der / die Geschäftsbetreiber/in die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - d) der / die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, oder

- e) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde, oder dieser nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.

§ 32 Standplätze auf den Weihnachtsmärkten

- 1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Hansestadt Lüneburg ein Belegungsplan aufgestellt. Den zugelassenen Bewerbern/innen wird eine konkrete Platzzuweisung mitgeteilt.
- 2) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- 3) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

§ 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten

- 1) Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen (Näheres hierzu bestimmt u.a. die Vergaberichtlinie hinsichtlich der Weihnachtsmärkte zu dieser Satzung).
- 2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und entsprechend zu beleuchten.
- 4) Der / die Geschäftsbetreiber/in haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Zunamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben deren Bezeichnung ebenfalls in der genannten Art und Weise anzubringen.
- 5) Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter hochgestapelt werden.

§ 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht gestattet.
- 2) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

§ 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- 1) Alle Teilnehmer der Weihnachtsmärkte haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Während der Marktzeiten ist es unzulässig:
 - a) Den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben,
 - d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder
 - e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind Kinderfahrgeschäfte.
- 4) Die Beauftragten der Hansestadt Lüneburg sind jederzeit berechtigt, die Verkaufseinrichtungen zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.

§ 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktflächen

- 1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jeder Marktbesucher hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fett, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen.
- 2) Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 Metern während der Benutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Abbau des Geschäftes) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten.

- 3) Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Hansestadt Lüneburg entsorgt. Die Marktbesicker sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Behältnisse möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Behältnisse werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben.
- 4) Nach Beendigung der Weihnachtsmärkte sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben.
- 5) Wird den vorgenannten Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß und in vollem Umfang nachgekommen, kann die Hansestadt Lüneburg das Erforderliche im Rahmen einer Ersatzvornahme kostenpflichtig durchführen oder veranlassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 37 Marktaufsicht

- 1) Die Aufsicht über Märkte, Volksfeste, Jahrmärkte / Spezialmärkte und Weihnachtsmärkte obliegt der Hansestadt Lüneburg. Für Kontrollen, Durchführung und Aufsicht wird an den Veranstaltungstagen ein Marktverantwortlicher eingesetzt.
- 2) Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3) Personen, die den Veranstaltungsbetrieb stören, können von den Veranstaltungsflächen verwiesen werden.

§ 38 Teilnehmerkreis

- 1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Veranstaltungen dieser Satzung teilzunehmen.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg kann aus einem sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 39 Markthoheit

- 1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Geländen der in dieser Satzung genannten Veranstaltungen wird während der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so eingeschränkt, wie es der Betrieb der Veranstaltung erfordert.
- 2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Geländen der Veranstaltungen geht während der Veranstaltungszeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 40 Brandschutz

- 1) Die für die Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen von den Schaustellern, oder Marktbeschickern weder verstellt noch überbaut werden.
- 2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer beziehungsweise bei Verwendung von Propangasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens sechs Kilogramm Löschmittel vorzuhalten.
- 3) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Schaustellern, oder Marktbeschickern beziehungsweise deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellt der Schausteller, oder Marktbeschicker die Hansestadt Lüneburg von jeglichen Haftungsansprüchen, die von Dritten gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden, frei.

§ 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung

- 1) Es ist untersagt:
 - a) Waren durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
 - b) die Veranstaltungsplätze zu verunreinigen,
 - c) Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu entsorgen,
 - d) feste Stoffe, Abfälle, Öl und Ähnliches in Abläufe gelangen zu lassen.
- 2) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

§ 42 Haftpflicht

- 1) Das Betreten der Veranstaltungs- oder Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Lüneburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern diese in ihrem Verantwortungsbereich lagen.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keine Haftung für die von den Schaustellern, Beschickern oder Marktbeschickern eingebrachten Sachen. Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standbetreibers oder Geschäftsinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- 4) Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal oder auch Lieferanten durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.

- 5) Fällt ein Markt, ein Volksfest, ein Jahrmarkt / ein Spezialmarkt oder ein Weihnachtsmarkt aus oder hat die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung einer solchen Veranstaltung angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht werden.

§ 43 Ausnahmen

Die Hansestadt Lüneburg kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Störung der Veranstaltung erfolgt.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- a) § 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte,
- b) § 6 Einteilung von Wochenmärkten
- c) § 7 Waren auf Wochenmärkten,
- d) § 8 Standplätze auf Wochenmärkten,
- e) § 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten
- f) § 10 Verkauf und Lagerung von Waren,
- g) § 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktflächen
- h) § 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten
- i) § 16 Auf- und Abbau von Volksfesten
- j) § 17 Verkauf und Lagerung
- k) § 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten
- l) § 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste
- m) § 20 Platzordnung
- n) § 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten / Spezialmärkten
- o) § 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten / Spezialmärkten
- p) § 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten / Spezialmärkten
- q) § 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten /-Spezialmärkten
- r) § 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen
- s) § 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte
- t) § 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten
- u) § 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte
- v) § 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt
- w) § 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktflächen
- x) § 37 Marktaufsicht
- y) § 40 Brandschutz
- z) § 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung
- aa) § 42 Haftpflicht

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den XX.XXXXX 2021

Neuordnung der Marktsatzung inklusive der Weihnachtsmarktsatzung

Synopse

-Neufassung der Marktsatzung -Anpassung der Volksfest- und Jahrmarktverordnung	Marktsatzung in der Fassung vom 22.09.1988	Weihnachtsmarktsatzung in der Fassung vom 30.01.2018
§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Hansestadt Lüneburg betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (z.B. Frühjahrsmarkt, Oktoberfest), Jahrmärkte (z.B. Martinimarkt) und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung. Diese sind jährlich festzusetzen.	§ 1 Marktwesen In der Hansestadt Lüneburg werden - Wochenmärkte, - Volksfeste (Frühjahrs-, Herbst- und Schützenmärkte) und - Jahrmärkte (z.B. Martinimärkte) als öffentliche Einrichtung betrieben. Auf den Weihnachtsmarkt sind die Regelungen der Weihnachtsmarktsatzung anzuwenden.	§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Hansestadt Lüneburg betreibt einen von ihr jährlich festgesetzten Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
§ 2 Öffentliche Einrichtung von Wochenmärkten, Volksfesten, Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten 1) Zur Stromversorgung werden die erforderlichen Einrichtungen von der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel hat der Schausteller, Beschicker, Marktbeschicker oder Standbetreiber zu stellen. 2) Für die Nutzung der Flächen und die Stromversorgung der Wochenmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in der jeweilig geltenden Fassung erhoben.	§ 12 Standgelder Für die Überlassung von Standplätzen wird ein Marktstandgeld nach der jeweiligen geltenden Marktgebührensatzung erhoben. § 5 Markteinteilung 2)Die Kosten für die Entnahme elektrischer Energie sind von den Marktbeschickern an die Stadt zu erstatten	§ 14 Gebühren Von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
§ 3 Schutz der Gesundheit und der Umwelt	Neu eingepflegt	

1) Ziel sind plastikfreie Wochen-, Jahrmärkte, Volksfeste und Weih-nachtmärkte. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen sowie Plastikgeschirr und -trinkhalme auf das unvermeidbare Minimum (z.B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren. 2) Alternativen, die die Umwelt weniger stark belasten, sind einzusetzen. 3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in kompostier-barem Einweggeschirr oder plastikfreiem Mehrweggeschirr angeboten werden. 4) Die Benutzung von Einweg-behältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktaufsicht. 5) Die Hansestadt Lüneburg unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten. 6) Alle Marktbesucher / Schausteller sind aufgerufen, an der Erreichung dieser Ziele aktiv mitzuwirken.		
B. Wochenmärkte nach § 67 GewO § 4 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte 1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach § 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt.	§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte 1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Stadt Lüneburg Ordnungsamt - jeweils durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt. 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.	

2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden. 3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Werktag statt. Im Einvernehmen mit den Marktbeschickern können abweichende Regelungen getroffen werden. 4) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttag, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen. 5) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbeschicker unverzüglich Folge zu leisten.		
§ 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und / oder aufgestellt werden. Der jeweilige Marktplatz muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit vollständig geräumt sein; andernfalls können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Marktbesicker umgelegt werden.	§ 3 Auf- und Abbau 1) Für den Auf- und Abbau einschließlich der Räumung stehen den Marktbeschickern der Wochen- und Jahrmärkte vor Beginn 2 Stunden und nach Schluss der Marktzeit 1 Stunde zur Verfügung. Während der Marktzeit dürfen sie und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Marktbereich nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt. 2) Unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs können die Beschicker der Volksfeste frühestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Volksfestes mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Markttende ist der Marktbereich binnen 6 Tagen zu räumen. Der Zutritt zu dem Marktbereich ist während der Zeit des Auf- und Abbauens nur den Standinhabern, ihrem Personal, ihren Anlieferern, der Marktaufsicht und dem Reinigungspersonal gestattet.	
§ 6 Einteilung von Wochenmärkten	§ 5 Markteinteilung	

Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfront muss von den gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen Gang mit einer Mindestbreite von 2,50 Metern getrennt werden.	1) Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfront muss von gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen mindestens 2,50 m breiten Gang getrennt sein.	
§ 7 Waren auf Wochenmärkten Gemäß § 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 GewO dürfen folgende Waren angeboten werden: 1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Alkoholische Getränke sind nur insoweit zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Hierbei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen der Ausgangsstoff nicht selbst vergoren wurde, durch den Urproduzenten zulässig. 2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei. 3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.	§ 4 Marktwaren Angeboten werden dürfen gemäß § 67 GewO: 1. Lebensmittel im Sinn des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S, 1945) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke, 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.	
§ 8 Standplätze auf Wochenmärkten 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen unbestimmten	§ 10 Standplätze auf Wochenmärkten 1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen unbestimmten Zeitraum	

Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einen - saisonbedingten – bestimmten Zeitraum beziehungsweise für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis). Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder ein „Behalten“ eines bestimmten Platzes. 3) Die Dauererlaubnis gem. Nummer 2 dieses Paragraphen ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Beschreibung der Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Stand etc.), b) Auflistung des Warenangebotes, c) Angaben zur benötigten Verkaufsfläche (Breite und Tiefe in Metern), d) Angaben zum benötigten Stromanschluss (Lichtstrom 230 V / Kraftstrom 380 V), e) Angaben zur benötigten Elektroenergie in Kw. 4) Eine Änderung des Waren-angebotes, auch wenn diese nur vorübergehend ist, muss bei der Marktaufsicht schriftlich beantragt werden und bedarf deren Zustimmung. 5) Wird eine Tageserlaubnis gemäß Nummer 2 dieses Paragraphen jeweils bis einer Stunde nach Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen, kann der dafür vorgesehene Standplatz für den jeweiligen tag anderweitig vergeben werden. 6) Eine nach Nummer 2 dieses Paragraphen erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. 7) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung versagt werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter	(Dauererlaubnis) oder für einen - saisonbedingten - bestimmten Zeitraum bzw. für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes. 3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. 4) Wird eine Tageserlaubnis jeweils bis 1 Stunde nach Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen, kann der damit verbundene Standplatz für den jeweiligen Tag anderweitig vergeben werden. 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. 6)Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. 7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, 2. der Platz des Wochenmarkts ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis	
---	---	--

Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn: a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder b) Der zur Verfügung stehende Platz auf dem Wochenmarkt nicht ausreicht. 8) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn: a) Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird. b) Der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird. c) Der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben (Zuverlässigkeitsprüfung). d) Änderungen des Waren-angebotes ohne schriftliche Einverständniserklärung der Marktaufsicht vorgenommen wurden. e) Ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in der jeweilig geltenden Fassung anfallenden Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt. f) Bei Verletzung der Ver-sicherungspflicht. Wird die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen widerrufen, so kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. 9) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an Dritte und die Lagerung fremder Waren sind nicht zulässig. Wird gegen diese Bestimmung	widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. 8) Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen und die Lagerung fremder Waren sind nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Stadt über den Stand anderweitig verfügen und ihn zwangsweise räumen lassen. 9) Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Werden Stände, für die eine Dauererlaubnis erteilt worden ist, wiederholt nicht voll ausgenutzt, kann die Stadt die Freigabe des nicht genutzten Teils verlangen. 10) Rechtsnachfolger von Marktbesckern mit Dauererlaubnissen haben keinen Anspruch auf die weitere Überlassung eines Standes § 6 Marktberichte Soweit die Marktpreise für die Aufstellung von Marktberichten ermittelt werden, haben die Marktbesckicker der Marktaufsicht die verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.	
---	--	--

verstoßen, kann die Hansestadt Lüneburg über den Standplatz anderweitig verfügen und ihn gegebenenfalls zwangsweise und kostenpflichtig räumen lassen. 10) Die Marktbeschicker haben ihre Betriebe an Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen. 11) Die Hansestadt Lüneburg kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Wird ein Standplatz, für welchen eine Dauererlaubnis nach Nummer 2 dieser Paragraphen erteilt wurde, wiederholt nicht voll ausgenutzt, so kann die Verwaltung die Freigabe des nicht genutzten Teils verlangen. 12) Rechtsnachfolger von Marktbeschickern, welche im Besitz einer Dauererlaubnis nach Nummer 2 dieser Paragraphen waren, haben keinen Anspruch auf die weitere Überlassung eines Standplatzes.		
§ 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen und üblichen Rahmen angebracht werden. 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Marktoberfläche, haben.	§ 15 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten 1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen angebracht werden. 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben. 3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die	

3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. 4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbeschickers anzubringen. 5) Versorgungsleitungen von und zu den Verkaufseinrichtungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.	Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.	
§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen. 2) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet. 3) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden. 4) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen	§ 16 Verkauf und Lagerung 1) Die Standinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht, sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen. 3) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.	

auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden. 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.	4) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere, geeichte Waagen und Maße benutzt werden. 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.	
§ 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktflächen 1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich. 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden. 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Marktbesucher in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben. 4) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.	V. Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze § 17 Wochenmärkte 1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden. 2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden. 3) Die Standinhaber auf dem Marktplatz und an den Straßen Am Markt und Am Ochsenmarkt sind verpflichtet, 1. Marktabfälle und marktbedingten Kehr- und Schutt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die von der Verwaltung bereitgestellten Gefäße möglichst verdichtet einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben, 2. Verpackungsmaterial (Kisten und Kartons) jeweils nach Marktschluss an Sammelstellen abzulegen, die von der Verwaltung bezeichnet werden. Aus dem Verpackungsmaterial sind vorher jegliche Abfälle zu entnehmen und in die bereitgehaltenen Gefäße zu füllen. 4) Die Standinhaber beim Wochenmarkt in Kaltenmoor und in anderen Stadtteilen haben ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen nach Marktschluss gereinigt zu übergeben. Anfallende	

	Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.	
C. Volksfeste § 12 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Volksfeste 1) Die Volksfeste finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach §§ 60b und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt. 2) Außerhalb der festgesetzten Zeiten darf an Markt- oder Volksfest-besucher nicht verkauft werden. 3) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttage, Volksfesttage, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen. Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Volksfestes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller / Standbetreiber unverzüglich Folge zu leisten.	§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte 1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Stadt Lüneburg Ordnungsamt - jeweils durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt. 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.	
§ 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten 1) Auf den Volksfesten dürfen Waren, Schaustellungen, Ausspielungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 60 b GewO angeboten werden. Auch dürfen alkoholische Getränke zum Genuss und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. 2) Der Verkauf und das Anbieten von Dienstleistungen und Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.	§ 8 Waren und Leistungen 1) Auf Volksfesten dürfen 1. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, 2. alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. 2) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle zugelassen werden.	

3) Es dürfen nur die Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen. 4) Waren und Dienstleistungen werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden: a) Verkaufsstände b) Süßwaren und Backwaren c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen d) Sitzgelegenheiten e) Schank- und Imbisszelt f) Ausspielung begehbar g) Ausspielung nicht begehbar h) Fahrgeschäfte i) Schau- und Laufgeschäfte Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.		
§ 14 Zulassung zur Teilnahme an Volksfesten 1) Bewerber die als Anbieter auf den Volksfesten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar. 2) Anträge auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten: a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers b) Beschreibung des Geschäfts c) Grundrisszeichnung (einschließlich Ausflug, Kasse, Markisen, Erker, Fronten etc.) mit der Angabe über die Höhe des Geschäfts d) Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen	Neu eingepflegt	

e) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde. b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse). c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden. d) Das Waren- oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 18 dieser Satzung entspricht. e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat. g) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann. 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn: a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird. b) Der Platz, auf dem das Volksfest stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird. c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben. d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.		
---	--	--

e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist. f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet. Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.		
§ 15 Zuweisung von Standplätzen auf Volksfesten Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.	§ 11 Standplätze auf Jahrmärkten und Volksfesten 1) Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten und Volksfesten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt schriftlich vorliegen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt. Bei Volksfesten ist die Zusage erst verbindlich, wenn die darin geforderte Standgeldvorauszahlung eingegangen ist. Die dem Antragsteller in der Zusage bekanntgegebenen Auflagen gelten mit Eingang der Standgeldvorauszahlung als anerkannt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dieser wird von der Marktaufsicht zugeteilt. 2) Die zugeteilten Stände werden von der Marktverwaltung auf der Bordsteinkante des ausgebauten Rundlaufs durch Oelkreide kenntlich gemacht (Größe und Namen). Die einzelnen Geschäfte sind unmittelbar an der Kante des Rundlaufs zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Trittbretter in Fußbodenhöhe. Die Bebauung an den abgerundeten Fahrbahnecken ist so vorzunehmen, dass ein rechter Winkel entsteht. 3) Die Stadt ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebs (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist.	
§ 16 Auf- und Abbau von Volksfesten	§ 3 Auf- und Abbau	

1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden. 2) Der Aufbau muss bis zur Bauabnahme bzw. gemäß Vertrag beendet sein. Mit dem Abbau der Geschäfte ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Volksfestes zu beginnen. Das Veranstaltungsgelände ist spätestens eine Woche nach dem Volksfest vollständig zu räumen; andernfalls können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Schausteller / Beschicker umgelegt werden. 3) Jeder Schausteller / Beschicker hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. 4) Die Geschäfte dürfen während der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte darf während des gesamten Volksfestes nicht reduziert werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen. 5) Versorgungsleitungen von und zu den Geschäften sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.	1) Für den Auf- und Abbau einschließlich der Räumung stehen den Marktbesckern der Wochen- und Jahrmärkte vor Beginn 2 Stunden und nach Schluss der Marktzeit 1 Stunde zur Verfügung. Während der Marktzeit dürfen sie und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Marktbereich nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt. 2) Unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs können die Beschicker der Volksfeste frühestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Volksfestes mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Markttende ist der Marktbereich binnen 6 Tagen zu räumen. Der Zutritt zu dem Marktbereich ist während der Zeit des Auf- und Abbauens nur den Standinhabern, ihrem Personal, ihren Anlieferern, der Marktaufsicht und dem Reinigungspersonal gestattet.	
§ 17 Verkauf und Lagerung 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweis	§ 16 Verkauf und Lagerung 1) Die Standinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben	

2) schilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen. 3) 4) Vor Beginn des Volksfestes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Schaustellers / Beschickers anzubringen. 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.	außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht, sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen. 3) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet. 4) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere, geeichte Waagen und Maße benutzt werden. 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.	
§ 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten 1) Vordächer von Geschäften dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben. 2) Alle Geschäfte müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. 3) Anbieter „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen	Neu eingepflegt	

Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung sein. Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte müssen vor Beginn des Volksfestes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Anbieter oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung gestattet. 4) Die Schausteller / Beschicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.		
§ 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste 1) Jeder Schausteller / Beschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich. 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem täglichen Ende des Volksfestes auf dem Veranstaltungsplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden. 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Volksfest anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller / Beschicker in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsplatz verbleiben. 4) Jeder Schausteller / Beschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee	V. Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze § 18 Volksfeste 1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten. Abfälle und Kehrrecht sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern zu verwahren. Geruchsintensive Abfälle sind in fest verschließbaren Behältern zu verwahren oder unverzüglich fortzuschaffen. 2) Abfälle und Kehrrecht aus den auf Jahrmärkten abgestellten Wohn- und Gerätewagen dürfen nur in die bereitgestellten Mülltonnen geschüttet werden	

und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. 5) Jeder Schausteller / Beschicker, welcher vor Ort im Wohnwagen wohnt, oder Packwagen auf dem dafür vorgesehenen Areal abstellt, ist auch auf diesem Areal für die Sauberkeit verantwortlich.		
§ 20 Platzordnung 1) Die Geschäfte müssen bis eine Stunde vor Volksfestbeginn betriebsbereit aufgebaut sein und dürfen vor dem Ende des Volksfestes nicht ohne die Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Geschäfte und Einrichtungen im Sinne der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Tag der Veranstaltung bereits ab 09:00 Uhr abnahmebereit sein. 2) Die bau-, gesundheits-, veterinär- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.	§ 9 Platzordnung 1) Das Sülzwiesengelände darf nur vom Westen her über den Schnellenberger Weg und den Grasweg angefahren werden. 2) Die Unternehmen müssen bis 1 Stunde vor Marktbeginn betriebsfertig aufgebaut sein und dürfen vor Markttende nicht ohne Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Baulichkeiten und Einrichtungen im Sinn der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Markttag bereits ab 09:00 Uhr abnahmebereit sein, 3) Die Marktbeschicker haben ihre Betriebe an allen Markttagen vom Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. 4) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelabordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen. 5) Der Marktbetrieb darf nicht durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren und Leistungen gestört werden. 6) Zur Strom- und Wasserversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel und Zähler haben die Marktbeschicker zu bestellen, denen auch die Kosten des Anschlusses und der Stromabnahme zur Last fallen.	

	7) Die Marktbeschicker, ihr Personal und die Marktbesucher dürfen nur die Toilettenanlagen im Sülzwiesengebäude benutzen.	
D. Jahrmärkte § 21 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte 1) Die Jahrmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach den §§ 68 und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den festgesetzten Zeiten statt. 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden. 3) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttag, Öffnungszeiten und Plätze abweichend festlegen. 4) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung der Veranstaltung anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller / Beschicker unverzüglich Folge zu leisten.	§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte 1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Stadt Lüneburg Ordnungsamt - jeweils durch entsprechende Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Plätzen und zu den darin festgesetzten Zeiten statt. 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.	
§ 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten 1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 GewO angeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen: a) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, b) Im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel,	§ 7 Waren und Leistungen 1) Auf Jahrmärkten dürfen - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - Waren aller Art angeboten werden 2) Nicht angeboten werden dürfen 1. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, 2. im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel, 3. Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen.	

c) Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stichwaffen. Durch besondere Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg können zugelassen werden: d) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort, e) Das Darbieten von Lustbarkeiten u.a. gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung. 2) Der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Stand-plätzen erfolgen. 3) Es dürfen nur die Waren angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen. 4) Waren werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden: a) Verkaufswagen und geschlossene Stände b) Andere Verkaufsstände c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.	3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden: 1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle, 2. das Darbieten von Lustbarkeiten u.a. gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung.	
§ 23 Zulassung zur Teilnahme an Jahrmärkten 1) Bewerber die als Anbieter auf den Jahrmärkten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar. 2) Anträge auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:	Neu eingepflegt	

a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers b) Beschreibung des Geschäfts c) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde. b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse). c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden. d) Das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 24 dieser Satzung entspricht. e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Jahrmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat. g) Der auf dem Veranstaltungs-gelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann. 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn: a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird. b) Der Platz, auf dem der Jahrmarkt stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird. c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich		
--	--	--

oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben. d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden. e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist. f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet. Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.		
§ 24 Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.	§ 11 Standplätze auf Jahrmärkten und Volksfesten 1) Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten und Volksfesten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt schriftlich vorliegen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt. Bei Volksfesten ist die Zusage erst verbindlich, wenn die darin geforderte Standgeldvorauszahlung eingegangen ist. Die dem Antragsteller in der Zusage bekanntgegebenen Auflagen gelten mit Eingang der Standgeldvorauszahlung als anerkannt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dieser wird von der Marktaufsicht zugeteilt. 2) Die zugeteilten Stände werden von der Marktverwaltung auf der Bordsteinkante des ausgebauten Rundlaufs durch Ölkreide kenntlich gemacht (Größe und Namen). Die einzelnen Geschäfte sind unmittelbar an der Kante des Rundlaufs zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Trittbretter in Fußbodenhöhe. Die Bebauung an den abgerundeten Fahrbahnecken ist so vorzunehmen, dass ein rechter Winkel entsteht. 3) Die Stadt ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebs (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist.	

§ 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten 1) Mit dem Aufbau der Wagen oder Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden. Während der festgesetzten Zeit des Jahrmarktes dürfen die Marktbesicker und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Veranstaltungsgelände nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt. 2) Mit dem Abbau der Wagen und Stände ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Jahrmarktes zu beginnen. 3) Jeder Marktbesicker hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. 4) Die Wagen und Stände dürfen während der festgesetzten Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen. 5) Versorgungsleitungen von und zu den Wagen oder Ständen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.	§ 3 Auf- und Abbau 1) Für den Auf- und Abbau einschließlich der Räumung stehen den Marktbesickern der Wochen- und Jahrmärkte vor Beginn 2 Stunden und nach Schluss der Marktzeit 1 Stunde zur Verfügung. Während der Marktzeit dürfen sie und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Marktbereich nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt. 2) Unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs können die Beschicker der Volksfeste frühestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Volksfestes mit ihren Fahrzeugen anfahren. Nach Markttende ist der Marktbereich binnen 6 Tagen zu räumen. Der Zutritt zu dem Marktbereich ist während der Zeit des Auf- und Abbauens nur den Standinhabern, ihrem Personal, ihren Anlieferern, der Marktaufsicht und dem Reinigungspersonal gestattet.	
§ 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preis- auszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.	Neu eingepflegt	

2) Vor Beginn des Jahrmarktes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbeschickers anzubringen. 3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. 4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet. 5) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden. 6) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden.		
§ 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten 1) Vordächer von Wagen oder Ständen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben. 2) Alle Wagen oder Stände müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.	Neu eingepflegt	

3) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.		
§ 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Jahrmärkte 1) Jeder Marktbeschricker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich. 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem Ende des Jahrmarktes auf dem Veranstaltungsplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden. 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Volksfest anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller / Beschicker in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsplatz verbleiben. 4) Jeder Marktbeschricker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.	Neu eingepflegt	
E. Weihnachtsmärkte § 29 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Weihnachtsmärkte 1) Die Marktflächen und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Plänen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen		§ 2 Marktort, -tage und -zeiten 1.Die Marktflächen und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen,

verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Laternen, Bäumen oder sonstigen Einrichtungen ist nicht die gesamte Fläche nutzbar. 2) Die Weihnachtsmärkte finden an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Sie beginnen grundsätzlich am Mittwoch vor dem ersten Advent. 3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Weihnachtsmärkte gemäß § 69 b Abs. 1 der GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände und Marktbesicker sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht nur um geringfügige Änderungen handelt.		wie z. B. Versorgungseinrichtungen, Laternen und Bäume, ist nicht die gesamte Fläche nutzbar. 2. Der Weihnachtsmarkt findet an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt grundsätzlich am Mittwoch vor dem 1. Advent. 3. Die Stadt kann den Markt gemäß § 69b Abs. 1 Gewerbeordnung vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Änderungen handelt.
§ 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte 1) Die Weihnachtsmärkte sind im Sinne des § 68 der GewO Spezialmärkte. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltungen zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren und Leistungen angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen. Dies gilt insbesondere für handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse. 2) Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke in der Regel zum Verzehr vor Ort. 3) Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften nicht zugelassen.		§ 3 Gegenstände des Weihnachtsmarktes 1. Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachts-geschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse. 2. Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. 3. Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind, mit Ausnahme von Kinder-fahrgeschäften, nicht zugelassen.
§ 31 Zulassung zu den Weihnachtsmärkten		§ 5 Zulassung zum Markt

1) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf den Weihnachtsmärkten anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist nicht übertragbar. 2) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, werden zugelassene Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien für Weihnachtsmärkte in einzelne Angebots-kategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt (siehe hierzu Punkt 1 „Zulassungskategorien“ der Vergaberichtlinie). 3) Anträge auf Zulassung zu den Weihnachtsmärkten müssen vor dem 01. März des Jahres der bevorstehenden Weihnachtsmärkte bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Später eingehende Bewerbungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn nach erfolgter Genehmigung der fristgerecht und zuzulassenden Bewerbungen noch Standflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind: a) die Art des Geschäftes, b) die genaue Größe des Geschäftes, c) die benötigten Energieanschlusswerte, d) die Beschreibung des Waren- und / oder Leistungsangebotes, e) der Aufbau des Geschäftes, f) die Gestaltung des Geschäftes, g) Ablichtungen bei bereits existierenden Geschäften, h) maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktions-zeichnungen (Grundriss und Ansichten aller Seiten) bei noch zu erstellenden Geschäften. zu beschreiben oder beizufügen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage		1. Jede Person, die Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. 2. Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, können die zuzulassenden Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt werden. 3. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen vor dem 1. März des Jahres bei der Stadt eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und genaue Größe des Geschäftes sowie die benötigten Energieanschlusswerte anzugeben. Das Angebot sowie der Aufbau und die Gestaltung des Standes sind in einer aussagekräftigen Beschreibung darzulegen. Zudem sind bei einem bereits existierenden Stand Ablichtungen und bei einem noch herzustellenden Stand maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktionszeichnungen (Grundriss sowie Ansichten aller Seiten) vorzulegen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. 4. Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall erfolgt die Auswahl nach den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien; b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin
--	--	---

der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Unvollständige Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. 4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse). b) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden. c) Das Waren- und / oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 32 dieser Satzung entspricht. d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Weihnachtsmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. e) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat. f) Der auf dem Veranstaltungs-gelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. g) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann. h) Der/die Geschäftsbetreiber/in oder eine von diesen beauftragte Person in den letzten 3 Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. i) Der/die Geschäftsbetreiber/in fällige Geldschulden gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen dieser Satzung resultieren. 5) Hat die Hansestadt Lüneburg über eine Bewerbung um die Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt nach dem		oder der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder d) die Bewerberin oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber der Stadt hat, die aus der Teilnahme an Marktveranstaltungen resultieren. 5. Hat die Stadt über einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entschieden, gilt die Zulassung nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungs- erheblichen Antragsunterlagen eingereicht worden sind, jedoch frühestens mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle sowie auf Wunsch elektronisch abgewickelt werden. 6. Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Marktes erteilt. Die Nutzung eines stadteigenen Standes wird nur für einen kürzeren Zeitraum zugelassen. 7. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn e) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, f) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die
---	--	--

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches VwVfG die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen eingereicht worden sind, frühestens jedoch mit Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle, oder auf Wunsch auch elektronisch abgewickelt werden. 6) Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Weihnachtsmarktes erteilt. 7) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn: a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, b) der / die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat, c) der / die Geschäftsbetreiber/in die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat, d) der / die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, oder e) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde, oder dieser nach Marktbeginn geräumt worden ist. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig		Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat, g) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat, h) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder i) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.
--	--	---

vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahme-ausfällen besteht nicht.		
§ 32 Standplätze auf den Weihnachtsmärkten 1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Hansestadt Lüneburg ein Belegungsplan aufgestellt. Den zugelassenen Bewerbern/innen wird eine konkrete Platzzuweisung mitgeteilt. 2) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht. 3) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.		§ 6 Standplätze 1.Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes, die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt und den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die konkrete Platzzuweisung mitgeteilt. 2.Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. 3.Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.
§ 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten 1) Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen (Näheres hierzu bestimmt u.a. die Vergaberichtlinie hinsichtlich der Weihnachtsmärkte zu dieser Satzung).		§ 7 Verkaufseinrichtungen 1.Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen. 2.Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die

2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. 3) Die Verkaufseinrichtungen sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und entsprechend zu beleuchten. 4) Der / die Geschäftsbetreiber/in haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Zunamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben deren Bezeichnung ebenfalls in der genannten Art und Weise anzubringen. 5) Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. 6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter hochgestapelt werden.		Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. 3. Die Geschäfte sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und bei Dunkelheit der Veranstaltung entsprechend zu beleuchten. 4. Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Familiennamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben diese ebenfalls in der genannten Weise anzubringen. 5. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. 6. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
§ 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte 1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der		§ 9 Auf- und Abbau 1. Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht

Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht gestattet. 2) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.		gestattet. 2. Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.
§ 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt 1) Alle Teilnehmer der Weihnachtsmärkte haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. 3) Während der Marktzeiten ist es unzulässig: a) Den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen, b) Waren im Umhergehen anzubieten, c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben, d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind Kinderfahrgeschäfte. 4) Die Beauftragten der Hansestadt Lüneburg sind jederzeit berechtigt, die Verkaufseinrichtungen zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den		§ 10 Verhalten auf dem Markt 1. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. 2. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. 3. Während der Marktzeit ist es unzulässig, a) den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen, b) Waren im Umhergehen anzubieten, c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben, d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind die Kinderfahrgeschäfte. 4. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtungen der Marktbesucherinnen und

Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.		Marktbeschicker jederzeit zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.
§ 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktplätzen 1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jeder Marktbeschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fett, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen. 2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 Metern während der Nutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Abbau des Geschäftes) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten. 3) Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Hansestadt Lüneburg entsorgt. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Behälter möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Behälter werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben.		§ 11 Sauberhalten 1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jede Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fette, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen. 2. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 m während der Nutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Entfernen des Geschäftes) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten. 3. Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Stadt entsorgt. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Gefäße möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung von Gefäßen sowie die Einsammlungstermine werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben. Die Stadt kann sich zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen.

4) Nach Beendigung der Weihnachtsmärkte sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Markt-aufsicht zu übergeben. 5) Wird den vorgenannten Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß und in vollem Umfang nachgekommen, kann die Hansestadt Lüneburg das Erforderliche im Rahmen einer Ersatzvornahme kostenpflichtig durchführen oder veranlassen.		4.Nach Beendigung des Marktes sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben. 5.Wird den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die Stadt das Erforderliche auf Kosten der verantwortlichen Person durchführen oder veranlassen. 1 0
F. Schlussbestimmungen § 37 Marktaufsicht 1) Die Aufsicht über Märkte, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte obliegt der Hansestadt Lüneburg. Für Kontrollen, Durchführung und Aufsicht wird an den Veranstaltungstagen ein Marktverantwortlicher eingesetzt. 2) Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. 3) Personen, die den Veranstal-tungsbetrieb stören, können von den Veranstaltungs-flächen verwiesen werden.	Neu eingepflegt	
§ 38 Teilnehmerkreis	Neu eingepflegt	

1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Veranstaltungen dieser Satzung teilzunehmen. 2) Die Hansestadt Lüneburg kann aus einem sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.		
§ 39 Markthoheit 1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Geländen der in dieser Satzung genannten Veranstaltungen wird während der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbauezeiten so eingeschränkt, wie es der Betrieb der Veranstaltung erfordert. 2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Geländen der Veranstaltungen geht während der Veranstaltungszeiten, einschließlich der Auf- und Abbauezeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.		§ 4 Markthoheit 1. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Weihnachtsmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. 2. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Weihnachtsmarkt geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauezeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
§ 40 Brandschutz 1) Die für die Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen von den Schaustellern, oder Marktbeschickern weder verstellt noch überbaut werden. 2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer beziehungsweise bei Verwendung von Propangasflaschen ein Feuerlöscher (Pulver-	Neu eingepflegt	

löscher) mit mindestens sechs Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. 3) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Schaustellern, oder Marktbesckickern beziehungsweise deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellt der Schausteller, oder Marktbesckicker die Hansestadt Lüneburg von jeglichen Haftungsansprüchen, die von Dritten gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden, frei.		
§ 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung 1) Es ist untersagt: a) Waren durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten, b) die Veranstaltungsplätze zu verunreinigen, c) Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu entsorgen, d) feste Stoffe, Abfälle, Öl und Ähnliches in Abläufe gelangen zu lassen. 2) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.	§ 13 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten 1) Die Benutzer und Besucher der Märkte und Volksfeste haben mit dem Betreten der Plätze die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Sie haben die Anordnungen der Stadt und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten. 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Marktbesckicker der Volksfeste müssen ihre Hunde so halten, dass durch sie die Besucher nicht gefährdet werden. 3) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtungen der Markt- und Volksfestbesckicker jederzeit zu überprüfen. 4) Während der Marktzeit ist verboten, 1. den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge (auch Fahrräder, Mopeds und Handwagen) - ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen - mitzuführen, 2. Waren im Umhergehen anzubieten, 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu vertreiben.	

	5) Auf den Wochenmärkten ist außerdem unzulässig, 1. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, 2. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. 6) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. § 14 Marktstörungen 1) Es ist untersagt, 1. Waren durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten, 2. die Anlagen zu verunreinigen, 3. Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten, 4. feste Stoffe, Abfälle, Öl usw. in die Abläufe gelangen zu lassen. 2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann vom Markt verwiesen werden.	
§ 42 Haftpflicht 1) Das Betreten der Veranstaltungs- oder Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Lüneburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern diese in ihrem Verantwortungsbereich lagen. 2) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keine Haftung für die von den Schaustellern, Beschickern oder Marktbeschickern	§ 19 Haftpflicht 1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. 2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen. 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines	§ 11 Haftung 1. Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. 2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eingebrachten Sachen. 3. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierunter

eingebrachten Sachen. Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern. 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standbetreibers oder Geschäftsinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner. 4) Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal oder auch Lieferanten durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen. 5) Fällt ein Markt, ein Volksfest, ein Jahrmarkt oder ein Weih-nachtsmarkt aus oder hat die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung einer solchen Veranstaltung angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht werden.	Standinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner. 4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.	fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von dem eingesetzten Personal oder von Lieferanten verursacht werden.
§ 43 Ausnahmen Die Hansestadt Lüneburg kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Störung der Veranstaltung erfolgt.	§ 20 Ausnahmen Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Störung des Marktbetriebs dadurch nicht zu besorgen ist.	§ 12 Ausnahmen 1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine Störung des Marktbetriebs dadurch nicht zu besorgen ist.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen a) § 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte, b) § 6 Einteilung von Wochenmärkten c) § 7 Waren auf Wochenmärkten, d) § 8 Standplätze auf Wochenmärkten, e) § 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten f) § 10 Verkauf und Lagerung von Waren, g) § 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktplätzen h) § 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten i) § 16 Auf- und Abbau von Volksfesten j) § 17 Verkauf und Lagerung k) § 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten l) § 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste m) § 20 Platzordnung n) § 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten o) § 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten p) § 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten q) § 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten r) § 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen s) § 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte t) § 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 1 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über 1. die Platzordnung (§ 9), 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 10 Abs. 1), 3. das Verhalten auf den Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (§ 13), 4. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 16), 5. die Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze (§§ 17, 18), 6. Marktstörungen (§ 14) verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden.	§ 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
---	---	---

u) § 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte v) § 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt w) § 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktplätzen x) § 37 Marktaufsicht y) § 40 Brandschutz z) § 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung aa) § 42 Haftpflicht		
zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.		